

erp-Richtlinie | 1. Jänner 2008

ERP-Infrastrukturprogramm

Teil A: Infrastruktur für Technologie, Innovation und Unternehmensgründung

Ziele

Bereitstellung entsprechender Infrastruktur zur Stimulierung von Forschung, Technologie, Innovation und Technologietransfer, von Unternehmensgründungen in technologisch anspruchsvollen Branchen sowie zur Erprobung neuer innovativer Technologien und Arbeitsformen.

Antragsberechtigte

Rechtlich selbständige, nach privatwirtschaftlichen Kriterien organisierte Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen bzw. Inkubatorenzentren, rechtlich selbständige, nicht universitäre kooperative Forschungsgesellschaften sowie Betreibergesellschaften von Innovationskernen.

Da gerade bei Infrastrukturprojekten die Integration wichtiger regionaler Wirtschaftsträger (Banken, Versicherungen, Wirtschaftskammer, große Industrieunternehmen, etc.) für den Erfolg entscheidend ist, sollen diese regionalen Wirtschaftsträger bei der Trägergesellschaft als Gesellschafter eingebunden werden.

Förderungsfähige Projekte

In diesem Programm können Projekte nur dann gefördert werden, wenn sie entweder

- von Trägergesellschaften durchgeführt werden, die den Status eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) gemäß EU-Definition haben, oder wenn
- das Vorhaben in einem Regionalförderungsgebiet realisiert wird, oder
- das Vorhaben dem Aufbau, der Erweiterung oder Belebung von Innovationskernen dient

KMU-Definition: Siehe Beiblatt „KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht“.

Regionalförderungsgebiet: Siehe Beiblatt „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2007-2013“

Unter Berücksichtigung der vorher angeführten Voraussetzungen sind folgende Projekte förderungsfähig:

- Zentren zur Erprobung neuer innovativer Technologien und neuer Arbeitsformen
- Einrichtungen des Technologietransfers und technologiebezogene Test- und Prüfzentren
- Gründerzentren, Technologie- und Innovationsparks, Forschungsparks (Science Parks)
- Inkubatorenzentren
- Aufbau, Erweiterung und Belebung von Innovationskernen

Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei der spezifischen Erweiterung des bestehenden Infrastrukturangebots; die Schaffung neuer Infrastruktureinrichtungen wird, abgesehen von Inkubatorenzentren, nur in Ausnahmefällen unterstützt.

Die Errichtung von herkömmlichen Gewerbe-, Industrie- oder Wirtschaftsparks ist nicht förderungsfähig. Die Investition muss an einem Standort in Österreich durchgeführt werden (bei grenzüberschreitenden Infrastruktureinrichtungen ist nur der auf Österreich entfallende Anteil förderungsfähig).

Als besondere Voraussetzung für die Förderung von Investitionen bei Innovationskernen gilt: Der Zugang zu Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Innovationskerns muss unbeschränkt gewährt werden, und Nutzungsgebühren müssen den Kosten entsprechen.

Regionalprojekte, gestützt auf die GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen, sind nur dann förderungsfähig, wenn mit den Arbeiten erst

- nach Einreichung des Förderungsantrags und
- nach Erhalt des Bestätigungsschreibens über die grundsätzliche Förderungswürdigkeit

begonnen wird.

Dazu übermittelt der ERP-Fonds umgehend nach Erhalt des Antrags und einer ersten Prüfung eine schriftliche Bestätigung darüber, ob vorbehaltlich einer Detailprüfung grundsätzlich die Förderungswürdigkeit des eingereichten Vorhabens als gegeben erscheint. Das Datum dieses Schreibens stellt den Stichtag für die Anerkennung von Projektkosten dar.

Projekte, die vor diesem Stichtag begonnen wurden, können nicht gefördert werden.

Als „Beginn der Arbeiten“ gilt entweder

- die Aufnahme der Bauarbeiten oder
- die erste verbindliche Bestellung von Anlagen, etc.

je nachdem, welches Datum früher liegt.

Nicht förderungsfähige Projekte

Projekte, mit denen vor Antragstellung bzw. bei Regionalprojekten vor Bestätigung der grundsätzlichen Förderwürdigkeit durch den ERP-Fonds begonnen wurde.

Förderungsfähige Kosten

- Grundankauf und Bauinvestitionen, inkl. Erwerb von bestehenden Baulichkeiten, jedoch nur im projektnotwendigen Ausmaß

Für Großunternehmen sind bestehende Baulichkeiten bei Projekten, gestützt auf die GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen, nur im Fall einer Betriebsstättenübernahme (zur Vermeidung von Industriebrachen) förderbar. Als Betriebsstättenübernahme gilt der Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Baulichkeiten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre.

Diesbezüglich müssen des Weiteren nachfolgende Kriterien erfüllt sein:

- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
- Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
- keine Förderung der Baulichkeiten in der Vergangenheit.

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

- interne und externe Kommunikationseinrichtungen und Netzwerke (Telekommunikation, Seminarräume, etc.)
- Büroeinrichtungen, insbesondere EDV-Ausstattung inkl. Software (für Beratungszentrum, Geschäftsleitung, etc.; jedoch nicht jene Investitionen, die bei den anzusiedelnden Unternehmen anfallen)

- kooperative F&E&I-Einrichtungen (Laboreinrichtungen, Testeinrichtungen, Messgeräte, etc.), die allgemein zur Verfügung gestellt werden.

Die förderungsfähigen Kosten müssen zur Gänze im Zusammenhang mit dem Projekt stehen und bei der Trägergesellschaft der Infrastruktureinrichtung aktiviert werden; die geförderten Anlagen sind während ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß am Projektstandort zu nutzen.

Bei Regionalprojekten, gestützt auf die GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen sowie bei KMU-Projekten, denen ein Regionalbonus gewährt wird, müssen die Investitionen in der betreffenden Region für mindestens fünf Jahre erhalten bleiben. Diese Behaltefrist beginnt nachdem das gesamte Projekt abgeschlossen ist.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva)
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (ausgenommen der Erwerb von bestehenden Baulichkeiten)

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,35 Mio. bis max. EUR 7,5 Mio. pro Projekt.

Der Barwert des ERP-Kredites kann bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten maximal 20 % (brutto) betragen, wobei jedoch die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der gewährten Förderungen sichergestellt sein. Bei Regionalprojekten, gestützt auf die GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen sowie bei KMU-Projekten, für die ein Regionalbonus gewährt wird, sind mindestens 25% der för-

derungsfähigen Projektkosten in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufzubringen.

ERP-Kreditkonditionen

Ausnutzungszeitraum	Kreditlaufzeit	tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
1/2 Jahr	10 - 15 Jahre	5 Jahre	5 - 10 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „ERP-Kreditkonditionen“

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. Nr. L 10 vom 13.1.2001, in der geltenden Fassung (kurz: GruppenfreistellungsVO für KMU-Beihilfen).

Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedsstaaten; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 302 vom 1. November 2006 (kurz: GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen).

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. C 323 vom 30.12.2006 (betrifft ausschließlich Innovationskerne und gilt mit dem Vorbehalt der Genehmigung der Richtlinie durch die Europäische Kommission).

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Bruttosubventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln. Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich

De-minimis-Beihilfen – darf die in der beihilfenrechtlichen Grundlage definierte, maximal zulässige Förderungsintensität nicht überschreiten.

Soweit sich der ERP-Kredit auf die GruppenfreistellungsVO für KMU-Beihilfen bzw. für Regionalbeihilfen stützt, wird auf die geltenden Kumulierungsbestimmungen gemäß ERP-KMU-Programm bzw. ERP-Regionalprogramm verwiesen.

Für Innovationskerne auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für Forschung, Entwicklung und Innovation gilt eine maximal zulässige Förderungsintensität von 15 % (brutto); in Regionalförderungsgebieten ist die höhere maximal zulässige Intensität gemäß Förderungsgebietskarte maßgeblich und für Projekte von KMU kann in diesen Gebieten ein Bonus von 10 %-Punkten (mittlere Unternehmen) bzw. 20 %-Punkten (kleine Unternehmen) gewährt werden.

Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme: „Industrie und Gewerbe“

Teil B: Infrastruktur für Lehrlingsausbildung

Ziele

Bereitstellung entsprechender Infrastruktur zur Verbesserung und Ausweitung der betrieblichen und überbetrieblichen Lehrlingsausbildung in Berufen, die der Sachgüterproduktion oder den unternehmensbezogenen Dienstleistungen zuordenbar sind.

Antragsberechtigte

Unternehmen der Sachgüterproduktion oder unternehmensbezogenen Dienstleistungen, sowie rechtlich selbständige, nach privatwirtschaftlichen Kriterien organisierte Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen.

Förderungsfähige Projekte

Aufbau, Erweiterung und Modernisierung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur.

Nicht förderungsfähige Projekte

Projekte, mit denen vor Antragstellung begonnen wurde.

Förderungsfähige Kosten

- Grundankauf und Bauinvestitionen, inkl. Erwerb von bestehenden Baulichkeiten, jedoch nur im projektnotwendigen Ausmaß
- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Erwerb von Patentrechten, Lizenzen (z.B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:
 - Kauf von Dritten zu Marktbedingungen

- Aktivierung in der Bilanz
- ausschließliche Nutzung in der geförderten Betriebsstätte
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind:
 - Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
 - Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
 - Keine Förderung der Wirtschaftsgüter in der Vergangenheit.

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

Die förderungsfähigen Kosten müssen zur Gänze im Zusammenhang mit dem Projekt stehen und beim Förderungsnehmer aktiviert werden; die geförderten Anlagen sind während ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß am Projektstandort zu nutzen.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva)

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,35 Mio. bis max. EUR 7,5 Mio. pro Projekt.

Der Barwert des ERP-Kredites kann maximal EUR 200.000,-- betragen, wobei jedoch der Förderungshöchstsatz gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden darf.

Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der gewährten Förderungen sichergestellt sein.

ERP-Kreditkonditionen

Ausnutzungszeitraum	Kreditlaufzeit	tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
1/2 Jahr	10 - 15 Jahre	5 Jahre	5 - 10 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „ERP-Kreditkonditionen“

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 379 vom 28.12.2006.

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die Eigenschaft als „De-minimis“-Beihilfe.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Bruttosubventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln. Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich anderer De-minimis-Beihilfen – darf den Betrag von EUR 200.000,-- nicht überschreiten.

Weiters darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren EUR 200.000,-- nicht übersteigen.

Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme: Industrie und Gewerbe“.

